

VOGEL

VERLAG HEINRICH VOGEL

IN AUSZÜGEN MIT ERLÄUTERUNGEN



STVO FÜR JUNGE

VERKEHRSTEILNEHMER

Roswitha Schätzle

# StVO

FÜR JUNGE VERKEHRSTEILNEHMER

– In Auszügen mit Erläuterungen –



VOGEL   
VERLAG HEINRICH VOGEL

Liebe Leserin, lieber Leser,

wahrscheinlich sind Sie schon seit Jahren im Straßenverkehr unterwegs, zumindest als Fußgänger und Radfahrer. Demnächst wollen Sie vielleicht auch motorisiert am Straßenverkehr teilnehmen, mit Mofa, Zweirad oder ab 17 mit dem Auto. Für die Führerscheinprüfungen muss man viel von der Straßenverkehrsordnung, der StVO, wissen. Das sind vom Gesetzgeber erlassene Regeln, die das Miteinander im Straßenverkehr erleichtern und möglichst unfallfrei gestalten sollen - wenn sich alle daran halten. Mit dieser Broschüre soll versucht werden, wichtige Regeln der StVO zu erklären und gewissermaßen mit praktischer Nutzenwendung zu versehen.

Wir haben den Gesetzestext nur in Auszügen und kleingedruckt zitiert. Der komplette Text der jeweiligen Paragraphen findet sich in anderen Werken. Der Gesetzestext nennt jeweils die Paragraphen mit Überschrift und ist in Absätze, Sätze und zum Teil auch noch in Nummern untergliedert. Der Grundsatz „Fahren auf Sicht“, der auch für Fahrradfahrer gilt, findet sich z.B. bei der Vorschrift zur Geschwindigkeit in § 3 (1) S. 4 StVO – lies: Paragraph 3 Absatz 1 Satz 4 Straßenverkehrsordnung – der lautet:

*„Er darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke halten kann.“*

Wussten Sie übrigens, dass auch ein jugendlicher Verkehrsteilnehmer schon ab 10 Jahren für einen von ihm verursachten Schaden haftbar gemacht und ab 14 Jahren für eine von ihm begangene Zuwiderhandlung bestraft werden kann?

Es lohnt sich also, auch schon vor dem Erwerb der Fahrerlaubnis (Führerscheinprüfung) etwas für die Verkehrsfähigkeit zu tun. Interessiertes Lesen und noch mehr Sicherheit beim praktischen Umsetzen der neuen Kenntnisse wünscht die Autorin.

## **I .Was jeder Verkehrsteilnehmer wissen sollte**

<b>§ 1</b> Grundregeln .....	<b>5</b>
<b>§ 25</b> Fußgänger .....	<b>6</b>
<b>§ 24</b> Besondere Fortbewegungsmittel .....	<b>7</b>
<b>§ 31</b> Sport und Spiel .....	<b>9</b>

## **II. Was alle Führer von Fahrzeugen angeht**

<b>§ 2</b> Straßenbenutzung durch Fahrzeuge .....	<b>11</b>
<b>§ 3</b> Geschwindigkeit .....	<b>11</b>
<b>§ 4</b> Abstand .....	<b>14</b>
<b>§ 6</b> Vorbeifahren .....	<b>14</b>
<b>§ 7</b> Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge .....	<b>15</b>
<b>§ 8</b> Vorfahrt .....	<b>17</b>
<b>§ 10</b> Einfahren und Anfahren .....	<b>18</b>
<b>§ 11</b> Besondere Verkehrslagen .....	<b>19</b>
<b>§ 12</b> Halten und Parken .....	<b>20</b>
<b>§ 13</b> Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit .....	<b>21</b>
<b>§ 14</b> Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen .....	<b>22</b>
<b>§ 16</b> Warnzeichen .....	<b>22</b>
<b>§ 19</b> Bahnübergänge .....	<b>23</b>
<b>§ 20</b> Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse .....	<b>24</b>
<b>§ 26</b> Fußgängerüberwege .....	<b>25</b>
<b>§ 29</b> Übermäßige Straßenbenutzung .....	<b>25</b>
<b>§ 30</b> Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot .....	<b>26</b>
<b>§ 32</b> Verkehrshindernisse .....	<b>26</b>
<b>§ 33</b> Verkehrsbeeinträchtigungen .....	<b>27</b>
<b>§ 34</b> Unfall .....	<b>27</b>
<b>§ 36</b> Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten .....	<b>30</b>

<b>§ 37</b> Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünfeil.....	<b>30</b>
<b>§ 39</b> Verkehrszeichen.....	<b>32</b>
<b>§ 40</b> Gefahrzeichen.....	<b>33</b>
<b>§ 42</b> Richtzeichen.....	<b>33</b>

### **III. Regelungen für alle Fahrzeugführer und Spezielles für Zweiradfahrer**

<b>§ 5</b> Überholen.....	<b>34</b>
<b>§ 9</b> Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren.....	<b>36</b>
<b>§ 15 (a)</b> Abschleppen von Fahrzeugen.....	<b>38</b>
<b>§ 17</b> Beleuchtung.....	<b>38</b>
<b>§ 18</b> Autobahnen und Kraftfahrstraßen.....	<b>40</b>
<b>§ 21</b> Personenbeförderung.....	<b>41</b>
<b>§ 21 (a)</b> Sicherheitsgurte, Schutzhelme.....	<b>43</b>
<b>§ 23</b> Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers.....	<b>44</b>
<b>§ 27</b> Verbände.....	<b>45</b>
<b>§ 28</b> Tiere.....	<b>46</b>

# I. Was jeder Verkehrsteilnehmer wissen sollte

Am Straßenverkehr teilnehmen darf jeder Mensch, egal wie jung oder alt er ist. Er muss aber verkehrstüchtig, das heißt, in der Lage sein, die vorgeschriebenen Regeln zu verstehen und danach zu handeln. Wer das nicht kann, muss begleitet werden. Nicht nur Auto- oder Radfahrer sind Verkehrsteilnehmer, sondern auch der Sozius (Beifahrer) auf dem Kraftrad und der Beifahrer im Auto gelten dann als Verkehrsteilnehmer, wenn sie Einfluss auf das Fahrverhalten des Fahrers nehmen.

## 01 I GRUNDREGELN

§ 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt für alle Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Fahrradfahrer, Kraftfahrer oder Fahrer sonstiger Fortbewegungsmittel).

*§ 1 (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.*

*(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.*

**Ständige Vorsicht** heißt: Achtung, immer Augen auf und sämtliche Sinne auf Empfang gestellt! Wachsam sein für das Geschehen um einen herum. Die Fahrbahn, die Beschilderung und den Verkehr aufmerksam beobachten. Ein besonderes Augenmerk gilt den schwachen Verkehrsteilnehmern (Kranke, Gebrechliche, Kinder). Ablenkungen vermeiden! Das Fahrzeug beherrschen! Lenker/Lenkrad mit beiden Händen fest im Griff haben!

**Gegenseitige Rücksichtnahme** verlangt vor allem nach Teamgeist statt Egoismus. Seine eigenen Interessen zurückstellen zugunsten der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Angesagt ist ein freundliches Miteinander zum Wohl der allgemeinen Verkehrssicherheit. Dazu gehört es auch, anderen

Häufige Fahrstreifenwechsel nur zum Zwecke des schnelleren Vorankommens sind unsinnig, gefährden meist Andere und verstoßen gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

- (1) *An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht,*
- 1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306) oder*
  - 2. für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen.*

An Straßenkreuzungen, die weder beschildert noch durch eine Ampel oder durch Zeichen von Polizeibeamten geregelt sind, gilt der Grundsatz „rechts vor links“. Wer von rechts kommt, hat Vorfahrt. Wer aber nicht aus einer gleichgeordneten Straße, sondern nur aus einem Seitenweg z.B. Feld-, Wiesen- oder Waldweg von rechts kommt, der muss warten und dem Fahrzeug auf der von links mündenden Straße die Vorfahrt gewähren, denn es gilt: „Straße geht vor Weg“.

**Achtung Fahrradfahrer:** Radwege gehören zur Straße. Wer also auf dem Radweg entlang der von rechts kommenden Straße fährt, hat Vorfahrt gegenüber dem gesamten von links kommenden Verkehr. Trotzdem bitte sich niemals die Vorfahrt erzwingen. Als Radfahrer sieht man bei einem Crash immer schlecht aus.

Die Rechts-vor-Links-Regel gilt nicht für Fußgänger, auch nicht wenn sie ein Fahrzeug schieben. Sie gilt folglich auch nicht für Skater, Rollschuhfahrer und Fußgänger mit sonstigen Fortbewegungsmitteln.

- (1a) *Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.*

**Jeder weiß: kein Blinken (Zweiradfahrer ohne Blinker kein Handzeichen) beim Einfahren in den Kreis.**

- (2) *Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass er warten wird. Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, dass er den, der die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert. Kann er das nicht übersehen, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf er sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineintasten, bis er die Übersicht hat. Auch wenn der, der die Vorfahrt hat, in die andere Straße abbiegt, darf ihn der Wartepflichtige nicht wesentlich behindern.*

**Wer als Wartepflichtiger die Kreuzung nur schlecht einsehen kann, der tastet sich langsam und in ständiger Bremsbereitschaft in die Vorfahrtstraße hinein.**

## 10 EINFAHREN UND ANFAHREN

*Wer aus einem Grundstück, aus einem Fußgängerbereich (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1/325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand abfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen. Er hat seine Absicht rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.*



## § 30 UMWELTSCHUTZ UND SONNTAGSFAHRVERBOT

- (1) *Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugh Türen übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn andere dadurch belästigt werden.*

Kein Aufheulen von Motoren (ein frasierter Motor/Auspuff ist verboten!), kein Türknallen, keine quietschenden Reifen. Das schont Umwelt und Taschengeld! Bei Nichtbeachtung drohen empfindliche Strafen mit Entzug/Sperre der Fahrerlaubnis und Verlust des Versicherungsschutzes.

## § 32 VERKEHRSHINDERNISSE

- (1) *Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann.*

Wenn doch einmal etwas passiert ist, so muss der Verantwortliche zum Beispiel verlorene Fahrzeugteile möglichst bald entfernen; die durch Erde, Schlamm oder Tierkot beschmutzte Fahrbahn reinigen; eine Ölspur absichern und ihre Beseitigung (etwa durch die Feuerwehr) veranlassen; auch an Silvester abgebrannte Feuerwerkskörper entsorgen.

Bei Zuwiderhandlung droht nicht nur eine Geldbuße, sondern dann, wenn ein anderer zu Schaden gekommen ist, auch eine Schadenersatzverpflichtung.

## § 33 VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNGEN

- (1) *Verboten ist*
- 1. der Betrieb von Lautsprechern,*
  - 2. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße,*
  - 3. außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton,*
- wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.*

Keiner darf den Verkehr durch **störenden Lärm, Handel oder Werbung** beeinträchtigen. Deshalb sind in Deutschland außerorts so gut wie keine Werbeschilder im unmittelbaren Bereich der Straßen zu sehen. Denn Werbung würde die Verkehrsteilnehmer viel zu sehr von der Konzentration auf den Straßenverkehr ablenken.

## § 34 UNFALL

Was, wenn es dann doch einmal gekracht hat? Eine erhebliche Gefahr für den Verkehr geht von einem Verkehrsunfall aus. Oft blockieren Unfallfahrzeuge und Unfallbeteiligte die Straße und werden dadurch für andere zum Hindernis. Jeder Verkehrsteilnehmer muss deshalb wissen, welches richtige Verhalten nach einem Verkehrsunfall von ihm erwartet wird.

Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte

- 1. unverzüglich zu halten,*

Ruhe bewahren – Warnblinkleuchte einschalten.